

RECHT INTERESSANT

BEVORSTEHENDE ÄNDERUNGEN IM DATENSCHUTZ (SCHWEIZ UND EU)



Auf europäischer und auf Schweizer Ebene stehen wichtige Gesetzesänderungen bevor. Für Firmen bedeuten die Änderungen insbesondere vermehrte Dokumentationspflichten, Anpassung von Prozessen an neue Meldepflichten und Massnahmen zur Löschung von Personendaten. Mit neuen Bussandrohungen soll dem Datenschutz in Zukunft mehr Nachdruck verliehen werden.

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU

Ab 25. Mai 2018 ist in der EU die neue Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO», oder englisch General Data Protection Regulation, kurz «GDPR») verbindlich. Sie ist das erste grosse Gesetzgebungswerk der EU, welches für Niedergelassene und Firmen in allen 27 EU-Staaten direkt Anwendung findet. Für bestimmte Fälle gilt die DSGVO auch über die Grenzen hinaus, also auch für Schweizer Firmen. Wichtigste Kernelemente sind:

- ▶ Strengere Bussgelder: bis 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des ganzen Konzerns oder mindestens 20 Millionen Euro.
- ▶ Strenge Dokumentationspflichten: Ordnungsgemässe Bearbeitung von Personendaten muss belegt werden können.
- ▶ Meldepflicht von Datenschutzverletzungen möglichst innerhalb von 72 Stunden.
- ▶ Festlegung einer Speicherdauer von Personendaten und Pflicht zur Löschung.
- ▶ Erweiterte Kompetenzen der Aufsichtsbehörden.

Die DSGVO ist unter Umständen auf Schweizer Firmen anwendbar, zum Beispiel dann, wenn diese Waren oder Dienstleistungen in der EU anbieten und dabei Personendaten (in der Schweiz) bearbeiten.

Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes

Auch der Schweizer Bundesrat hat im September 2017 einen Entwurf für die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes veröffentlicht. Der Entwurf orientiert sich stark an der DSGVO, welche inhaltlich weitgehend übernommen wird. Der Schweizer Entwurf ist genereller gehalten. Neu werden wie in der EU auch nur noch Personendaten von natürlichen Personen geschützt; der Schutz von Daten von Firmen durch das Datenschutzgesetz wird abgeschafft.

Auch Schweizer Unternehmen werden in Zukunft mit erhöhten Dokumentations-, Auskunfts- und Meldepflichten konfrontiert sein. Ein wesentlicher Unterschied ist im Bereich der Sanktionen geplant: Die hohen Strafandrohungen der EU sollen nicht übernommen werden; in der Schweiz soll die Busse für Datenschutzverletzungen maximal 250'000

«Im Unterschied zur EU geht die Busse in der Schweiz aber nicht gegen die Firma selbst, sondern gegen die verantwortlichen Personen der Firma; das heisst in der Regel gegen die Verwaltungsratsmitglieder persönlich.»

Klaus Krohmann, BDO

Autor

Klaus Krohmann

Rechtsanwalt

BDO AG, Zürich

Tel. 044 444 36 25

klaus.krohmann@bdo.ch

Franken betragen. Im Unterschied zur EU geht die Busse aber nicht gegen die Firma selbst, sondern gegen die verantwortlichen Personen der Firma; das heisst in der Regel gegen die Verwaltungsratsmitglieder persönlich. Lediglich bei geringfügigen Bussen (unter 50'000 Franken) kann auf die persönliche Verfolgung verzichtet und stattdessen die Firma gebüsst werden.

Ein Inkrafttreten des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes im Jahre 2019 erscheint realistisch. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, müssen interne Abläufe auf die neue Gesetzgebung abgestimmt werden. Wir empfehlen Ihnen, sich bereits heute mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen.

Wir unterstützen Sie dabei:

- Mit unserem BDO Datenschutz-Toolkit, welches erprobte Formulare und Anleitungen enthält, ermöglichen wir Ihnen die weitgehend selbständige Erstellung des Inventars Ihrer Verfahren/Prozesse mit Personendaten. Dieses Inventar ist unabdingbare Voraussetzung für Ihre Gesetzeskonformität und Ausgangspunkt zur Festlegung nötiger Massnahmen.
- Wir beraten Sie bei der Risikoabschätzung Ihrer Verfahren/Prozesse und Fragen der Angemessenheit von angeordneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

- Wir überprüfen bei Bedarf für Sie die korrekte Implementierung der angeordneten organisatorischen und technischen Massnahmen.
- Wir beraten Sie in Fragestellungen des konzernweiten oder internationalen Austauschs von Personendaten und stellen Ihnen geeignete Standardverträge zur Verfügung oder entwickeln mit Ihnen entsprechende unternehmensweite Richtlinien.
- Bei Bedarf übernehmen wir die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden und unterstützen Sie bei der Vornahme der pflichtgemässen Meldungen.
- In Zusammenarbeit mit unseren IT-Spezialisten überprüfen und rapportieren wir über Massnahmen der IT-Sicherheit.
- Wir schulen und trainieren Mitarbeitende und Verantwortliche in Ihrer Organisation.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz oder zum BDO Datenschutz-Toolkit wenden Sie sich bitte an:

Klaus Krohmann

Rechtsanwalt

Tel. +41 44 444 36 25, klaus.krohmann@bdo.ch

Seminarangebot zum Thema «Datenschutz und Datensicherheit»

Informieren Sie sich über unser spannendes Seminarangebot zum Thema «Neue Anforderungen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit». In diesem Seminar erfahren Sie alles Wichtige zu den bevorstehenden Datenschutzreformen in der Schweiz und der EU.

Der Besuch dieser Veranstaltung wird von verschiedenen Berufsverbänden als Weiterbildung anerkannt.

Mehr Infos unter: www.bdo.ch/veranstaltungen/datenschutz

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder Tel. 0800 825 000.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.